

# Förderrichtlinien zur Dachbegrünung in der Gemeinde Uedem

## 1. Förderziele

Die Förderung der Dachbegrünung dient zur Verbesserung des Klimas, der Klimaanpassung, der Luftqualität, des Wassermanagements und der Artenvielfalt. Insbesondere die erhöhte Dämmwirkung aufgrund der zusätzlichen Substratauflage ist hierbei besonders erwähnenswert. Weiterhin werden durch die Grünstrukturen Flächen entsiegelt, wodurch das Wasserrückhaltevermögen erhöht und der Abfluss verzögert wird. Zusätzlich fördert eine artenreiche Gründachbepflanzung die städtische Biodiversität und dient weiterführend zur Luftreinhaltung durch die Filtrationswirkung der Pflanzen. Auch das Rückstrahlvermögen (Albedo), wird durch den Einsatz von Gründachstrukturen erhöht, wodurch sich Stadt und Gebäude weniger aufheizen. Die Bepflanzung von Dächern ist somit ein wichtiger Bestandteil im Klimaschutz, der viele Synergiewirkungen mit sich bringt. Eine Übersicht über geeignete Dachflächen ist dem Grünflächenkataster NRW unter [https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw\\_layer=ANPASS\\_GRUEN](https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANPASS_GRUEN) zu entnehmen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind erstmalige, freiwillig durchgeführte Vorhaben der intensiven und extensiven Dachbegrünung auf Wohn- und Geschäftsgebäuden in der Gemeinde Uedem.

Zur Förderung ist eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm und eine Gesamtgröße von 10 qm Nettovegetationsfläche notwendig. Die Kosten der Begrünung sind erst ab der Oberkante der Dachabdichtung förderfähig.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen durchgeführt werden müssen oder öffentliche Flächen betreffen. Ebenfalls ausgeschlossen von der Förderung sind dekorative Elemente, Instandhaltungsmaßnahmen, diverse Beläge, wie beispielsweise Kiesschüttungen oder Holzbalken sowie die Aufstellung von Pflanzentöpfen oder ähnlichem.

## 3. Antragsberechtigte

Berechtigt zur Beantragung sind Grundstücks- und Gebäudeeigentümer/innen, Erbbauberechtigte sowie Mieterinnen und Mieter mit der Zustimmung der Eigentümer/innen. Im Falle von Eigentümergemeinschaften muss das Einverständnis aller Eigentümerinnen und Eigentümer vorgelegt werden.

## 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Pro Grundstück ist maximal nur eine Fördermaßnahme möglich.
- 4.2 Die Maßnahme verstößt nicht gegen bau- oder planungsrechtliche Belange.
- 4.3 Die Dachbegrünungsmaßnahme wurde noch nicht begonnen oder umgesetzt.

- 4.4 Die Maßnahmen entsprechen der Dachbegrünungsrichtlinien der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V.“ entsprechen (FLL RL Dachbegrünung).
- 4.5 Die Maßnahme ist durch einen qualifizierten Fachbetrieb oder durch eine qualifizierte Fachperson durchzuführen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Gefördert werden 50 € pro Quadratmeter mit einer maximalen Förderhöhe von 2.500 € für Wohn- und Geschäftsgebäude. In diesem Zusammenhang sind die Anschaffungs- und Baukosten förderfähig.

## **6. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag ist bis zum 30.06.2025 über das Online-Antragsformular auf der Homepage der Gemeinde Uedem zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.1 ein verbindliches Angebot eines qualifizierten Fachbetriebs oder eine Beschreibung der Maßnahme, in welchem der Schichtaufbau sowie die Art der Bepflanzung dokumentiert ist
- 7.2 Fotos des bisherigen Zustandes des Daches
- 7.3 bei Anträgen von Mieterinnen oder Mietern die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern dies erforderlich ist.

Die Gemeinde Uedem entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges (mit vollständigen Unterlagen) im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Uedem übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anlage oder der Unterhaltung des Gründaches.

## 8. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis sind folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Uedem - Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt - Mosterstraße 2, 47589 Uedem einzureichen:

- 8.1 Eine Kopie der Rechnung der durchgeführten Maßnahme
- 8.2 ein Foto der errichteten Gründachfläche (diese werden anonymisiert und gegebenenfalls als umgesetztes Beispiel auf der Homepage sowie weiteren Medien der Gemeinde Uedem veröffentlicht.)
- 8.3 gegebenenfalls Nachweis über Förderungen Dritter

Können die genannten Fristen nicht eingehalten werden, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit plausibler Begründung einzureichen.

Die Gemeinde Uedem behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## 9. Auszahlung und Zweckmittelbindung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Ziffer 8 vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Uedem. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Maßnahme beträgt 10 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

## 10. Rückforderung von Zuschüssen

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.